

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Hundesteuersatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 16.10.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Werther (Westf.).
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner\*innen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Werther (Westf.) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### **§ 2**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	60,00 EURO
b) zwei Hunde gehalten werden	72,00 EURO je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	84,00 EURO je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	700,00 EURO
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	900,00 EURO je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	1.100,00 EURO je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d), e) und f) sind
1. solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.
  2. entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW Hunde der dort genannten Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.
  3. Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.
- Unterliegt der Hund nach Abs. 1 Buchstabe d), e) und f) in Verbindung mit Abs. 3 einer erhöhten Steuer und weist die hundehaltende Person nach, dass der Hund zum Nachweis der Ungefährlichkeit bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde oder einer durch die Ordnungsbehörde anerkannten, sachverständigen Person eine Verhaltensprüfung bestanden hat, wird die Steuer für das laufende und das folgende Jahr auf Antrag um 50% reduziert. Der Nachweis über die bestandene Verhaltensprüfung darf nicht älter als ein Jahr sein. Nach Ablauf von zwei Jahren ist für eine weitere Steuerermäßigung eine erneute Verhaltensprüfung notwendig.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Werther (Westf.) aufhalten sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
  - B (ständige Begleitung nötig)
  - BL (Blind)
  - GL (Gehörlos)
  - TBl (Taubblind)
  - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
  - H (Hilflos)
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
  - b) als Melde-, Rettungs- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor leistungsprüfenden Personen eines von der Stadt Werther (Westf.) anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Able-

gung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) als Therapiehunde eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-23 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund pro Haushalt.
- (4) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung für einen Jagdhund pro jagdhundeführende Person zu ermäßigen. Voraussetzung ist, dass der Hund die Brauchbarkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Landesjagdgesetzes NRW bestanden hat und der antragstellenden jagdausübungsberechtigten Person ein Revier im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) zugewiesen ist. Dem Antrag auf Steuerermäßigung sind entsprechende Nachweise über die Jagdausübungs-berechtigung sowie die Revierzugehörigkeit beizufügen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird die Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn

des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werther (Westf.) schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am Tag der Aufnahme des Hundes oder des Zuzugs aus einer anderen Stadt oder Gemeinde. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht am Tag der Vollendung ihres dritten Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Tag nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder ein Wegzug aus der Stadt Werther (Westf.) stattfindet.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich zum 1. Juli jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer quartalsweise gezahlt werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Die hundehaltende

Person ist dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse, das Geschlecht und das Alter des Hundes zu erteilen. Bei Mischlingen sollen alle bekannten eingekreuzten Hunderassen angegeben werden. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2 Abs. 2) vor, soll auf jeden Fall diese Hundegruppe angegeben werden. Der Wechsel einer Hunderasse ist innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen ist oder verstirbt oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt Werther (Westf.) weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle, dass der Hund verstorben ist, ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Werther (Westf.) zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, der beauftragten Personen der Stadt Werther (Westf.) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer\*innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter\*innen sind verpflichtet, die beauftragte Person der Stadt Werther (Westf.) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und über die dazugehörigen hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer\*innen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter\*innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person

- a) entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- c) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der eigenen Wohnung oder des umfriedeten

Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der beauftragten Person der Stadt Werther (Westf.) nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt

d) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

e) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

2. als Grundstückeigentümer\*in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter\*in

a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10**

### **Dynamische Verweisung**

Sollten Änderungen in der in § 2 Abs. 2, § 9 und § 10 bezeichneten Gesetze in Kraft treten, so gelten diese Änderungen als vom Rat genehmigt, bis dieser über eine Änderung dieser Satzung entscheidet. Beim jeweils nächsten Zusammentritt des Rates nach einer Änderung der bezeichneten Gesetze hat dieser die Änderung per Beschluss zu bestätigen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

gez. Veith Lemmen